

PingPongParkinson Deutschland e.V. Satzung



Stand: 17. Dezember 2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen PingPongParkinson Deutschland (e.V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Nordhorn. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports als Teil der physikalischen Therapie bei Menschen mit der Parkinson-Erkrankung.
- 2) Er erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Neutralität.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation des Freizeit- und Breitensports sowie Trainingsbetriebes in Stützpunkten in Deutschland.
 - b) die Förderung der Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, wie insbesondere Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
 - c) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens bei Erkrankung an Parkinson.
- 4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Tätigkeit seiner Organe und Ausschüsse.
- 5) Der Verein kann sich anderen Organisationen und Vereinen, zum Beispiel als rechtlich eigenständiger Zweigverein eines Hauptvereins, anschließen, wenn dieses Vorgehen bei der Erreichung der Ziele des Vereins behilflich sein kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern;
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Stützpunkte im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein oder bestimmte Stützpunkte fördern.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - durch Tod von natürlichen Personen
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie stützpunktspezifische Beiträge erhoben werden.

2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten so lange auch für die Folgejahre, bis sie von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge beschließen, die insbesondere nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) oder danach abgestuft sein können, ob das Mitglied zur Ausübung des Tischtennisports Mitglied in einem anderen Verein werden muss.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ist für das laufende Kalenderjahr immer der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse sofort mitzuteilen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Es ist verpflichtet, die durch die zuständigen Organe beschlossenen Beiträge, Gebühren und Abgaben termingerecht zu entrichten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- b) Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

§ 12 Die Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand.

2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und den Ordnungen des Vereins.

3) Der Verein haftet nur für Verbindlichkeiten, die allein aus der Tätigkeit der Organe des Vereins oder der im Auftrag der Organe des Vereins geschehenen Tätigkeit der Mitarbeiter des Vereins entstehen.

4) Die Tätigkeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf ist für den Arbeits- oder Zeitaufwand bei dieser Tätigkeit jedoch die Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zulässig. Die Entscheidung über die Grundsätze und die Höhe dieser Aufwandsentschädigung trifft der Gesamtvorstand, wobei der Umfang dieser Vergütungen nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und Telekommunikation, usw. Dabei besteht nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

5) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise Bewerberinnen jeden Geschlechts offen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

4) Die Mitgliederversammlungen können als virtuelle Versammlungen mit online-Wahlen durchgeführt werden.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen/teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

2) Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Ausschließlich sie ist zuständig für:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,

c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen,

d) die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,

e) die Verabschiedung der Jahresabschlussrechnung/Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,

f) die Festsetzung der Grundsätze und Höhe der Beiträge, Gebühren und Abgaben an den Verein,

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden;

b) dem 2. Vorsitzenden.

Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Mitglieder bevollmächtigen.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Stützpunkte.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist / abstimmt.

4) Die Sitzungen können als virtuelle Versammlungen mit online-Wahlen durchgeführt werden.

§ 17 Stützpunkte

1) Innerhalb des Vereins werden zur deutschlandweiten Förderung des Satzungszweckes Stützpunkte eingerichtet. Die Stützpunkte sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Stützpunkten beschließen.

2) In jedem Stützpunkt gibt es einen von den Mitgliedern des Stützpunktes gewählten oder vom geschäftsführenden Vorstand benannten Stützpunktleiter, der Mitglied im Verein sein muss.

3) Die Stützpunkte haben folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und regelmäßigen Trainingsbetriebes
- b) Durchführung von außersportlichen Aktivitäten zur Förderung des Gemeinns
- c) Unterstützung bei der Einrichtung neuer, benachbarter Stützpunkte
- d) die Förderung der Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, wie insbesondere Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, sowie deren Durchführung
- e) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens bei Erkrankung an Parkinson
- f) zur Koordinierung der Stützpunkte werden vom Vorstand Regions- bzw. Landesleiter bestimmt. Diese bilden die Schnittstelle in der Kommunikation zwischen den Stützpunktleitern und dem Verein.

§ 18 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder

zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3) Eine Haftung des Vereins in einer eventuellen Eigenschaft als Zweigverein ist gegenüber dem Hauptverein ausgeschlossen.

§ 21 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen vertreten ist. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Zur Änderung des § 23 bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erforschung der Ursachen der Parkinson-Krankheit zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nordhorn, 17.12.2023



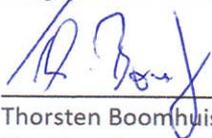
Thorsten Boomhuis
Vorsitzender

Änderungen zur 1. Fassung vom 2. Februar 2020: Ergänzung der § 13, Abs. 5, 6 und 7 auf Basis des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2020.



Thorsten Boomhuis
Vorsitzender

Änderungen zur 2. Fassung vom 5. Juli 2020: Ergänzung des § 2, Abs. 5 und des § 20, Abs. 3 sowie Änderung der § 9, Abs. 2, § 13, Abs. 2 und § 17, Abs. 3 lit. f auf Basis des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2023.



Thorsten Boomhuis
Vorsitzender